BStU
000200

stellungen.[1] Ihnen allen ist gemeinsam, daß der Verdacht einer Straftat auf Tatsachen beruhen muß, die Schlußfolgerungen auf die mögliche Verletzung eines Straftatbestandes ermöglichen müssen.

So richtig diese theoretische Grundaussage über den Verdachtsbegriff ist, sie reicht nach unseren Feststellungen nicht aus, die Untersuchungspraxis einheitlich zu orientieren, denn irgend welche Tatsachen, von denen die Vermutung oder Annahme des Vorliegens einer Straftat abgeleitet werden kann, sind bei jeder beliebigen Ausgangssituation gegeben.

Nach unseren Erfahrungen und den im Forschungsprozeß getroffenen Feststellungen ist jedoch die den Bedingungen der Untersuchungspraxis entsprechende genauere inhaltliche Ausfüllung des Begriffs des Straftatverdachts eine wichtige Bedingung für die Erhöhung des orientierenden Gehalts dieser strafverfahrensrechtlichen Kategorie im Zusammenhang mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens. In Verallgemeinerung der von uns getroffenen Feststellungen und aufbauend auf den bereits vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen muß diese inhaltliche Ausfüllung des Straftatverdachtsbegriffs zumindest erfolgen im Hinblick auf

1. die objektiven Grundlagen des Straftatverdachts.
   Jeder Straftatverdacht muß eine reale Grundlage besitzen. Es müssen überprüfte Informationen bekannt sein, die ein objektives Geschehen betreffen, was strafrechtliche Relevanz begründen kann. Informationen, die ausschließlich die Entschlußfassung bestimmter Personen zur Durchführung von Straftaten betreffen, können den Verdacht des Vorliegens einer Straftat in der Regel nicht begründen. Auch Selbstbezichtigungen ohne realen Hintergrund oder nicht überprüfte Behauptungen begründen grundsätzlich keinen Straftatverdacht.

1 Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht" a. a. O., S. 245/246, Lehrkommentar zum Strafprozeßrecht a. a. O., S. 145, Feix "Kleines Lexikon für Kriminalisten" MdI Publikationsabteilung 1965, S. 427 - 418, Richtlinie 1/76 a. a. O., S. 27, Studienmaterial des Lehrstuhls Strafprozeßrecht/ Untersuchungsarbeit im MfS, VVS JHS 001 - 65/80, S. 25